

01
adD

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Schwerin (Kita-Satzung) — Drs.-Nr. 00101/2019

Hier: Stellungnahme des Landesverbandes für Kindertagespflege M-V vom 25.11.2019

Auf das hier am 25.11.2019 eingegangene o.g. Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der 4. Satzungsänderung soll im Wesentlichen des zum 01.01.2020 geltenden Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V), mit der die Beitragsfreiheit und die damit einhergehenden Umstellung des Finanzierungssystems eingeführt werden, gerecht werden.

Die (teilweise redaktionellen) Anmerkungen und die Fragen des Landesverbandes, die weitestgehend nicht mit dem KiföG M-V (2020) und der Betreuung in der Kindertagespflege im Zusammenhang stehen, werden zur Kenntnis genommen und in den regelmäßig stattfindenden Terminen mit den Vertretern der Kindertagespflege erörtert. Daher werden die Anmerkungen nur punktuell aufgegriffen.

Zu den Krippenplätzen:

Grundsätzlich besteht ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf einen Teilzeitplatz. Für Kinder unter einem Jahr haben die Eltern nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Krippenbetreuung (§ 2 Abs. 2 der Satzung), bspw. wenn es für die Entwicklung des Kindes notwendig ist, die Eltern sich in Ausbildung befinden oder erwerbssuchend sind, wobei hier die Beseitigung des sog. letzten „Vermittlungshemmnisses“ hinzukommt.

Ein erweiterter Teilzeitplatz ist zugunsten der Elternschaft eingeführt worden, die grundsätzlich einen Anspruch auf einen Ganztagsplatz haben, dennoch diesen nur im Umfang von acht Stunden wahrnehmen wollen. Diese Regelung hat praktisch so gut wie keine Bedeutung. Eine Anwendung in der Tagespflege hieße, dass die Platzentgelte für einen Ganztagsplatz (10 h) auf einen erweiterten Teilzeitplatz (8 h) heruntergerechnet werden würden.

Zum Übergang Kita/Hort:

Die bisherige Regelung, dass der Anspruch auf eine Hortbetreuung auf den ersten des Monats des Schulbeginns gelegt wird, soll mit der Satzungsänderung eine Erweiterung dahingehend erfahren, dass den Bedürfnissen der Familien Rechnung getragen werden soll, um hier flexibler die Betreuung im Übergang Kita/Hort zu realisieren.

Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege:

Sowohl das bisherige als auch das ab 2020 geltende KiföG M-V sehen die Tagespflege vor allem in der Förderung für die unter Dreijährigen. Dementsprechend sind die Satzungsregelungen gefasst. Ob eine Betreuung darüber hinaus ermöglicht werden kann, ist vom Einzelfall abhängig.

Eingewöhnung:

Diese Regelung ist bei der vorangegangenen Satzungsneuerung auf Initiative der Tagespflegepersonen aufgenommen worden. Im Grunde genommen wird mit dieser auf Antrag

der gesetzliche Betreuungsanspruch um zwei Wochen für einen Halbtagsplatz vorverlagert.
Weitere Ausweitungen enthält diese Regelung nicht.

Schließzeiten:

Krankheitsbedingte Ausfälle von Tagespflegepersonen werden mit zwei Vertretungspunkten aufgefangen. Darüber hinaus verständigen sich die Tagespflegepersonen mit den Eltern zu den Urlaubszeiten.

Mehrkosten:

Hier orientiert sich die Satzung an den gesetzlichen Vorgaben.

gez. Gabriel